

DIE HERTEILUNG  
DES STEUERWERTS DES  
WALDES IN DER DEUTSCHEN  
BUNDESREPUBLIK

KARL ABETZ

HELSINKI 1954

Während bis zum Jahr 1925 für die Herleitung des Steuerwerts der Waldungen in den einzelnen deutschen Ländern verschiedene Bestimmungen bestanden, kam es mit dem genannten Jahr zu einer Vereinheitlichung; erstmals in diesem Jahre wurden die Steuerwerte der Waldungen für ganz Deutschland nach dem gleichen Verfahren festgesetzt. Eine Neufeststellung dieser Werte findet nach dem Bewertungsgesetz alle 6 Jahre statt. Infolge des Krieges wurde aber seit 1935 keine Neufeststellung der Waldsteuerwerte mehr durchgeführt, vielmehr ist eine solche in der Bundesrepublik erst wieder zum 1. 1. 1956 geplant. Sowohl die forstlichen wie die landwirtschaftlichen und sonstigen Steuerwerte werden als »E i n h e i t s w e r t e« bezeichnet.

Der Einheitswert ist auch für den Wald von einer ganz besonderen Bedeutung, weil sehr viele Steuern und öffentliche Abgaben nach ihm bemessen werden; es sind dies insbesondere die von den Gemeinden erhobene Grundsteuer sowie die vom Staat erhobene Vermögenssteuer neuerdings auch die Vermögensabgabe im Rahmen des Lastenausgleichs (Kriegssachschäden u.a.) und Erbschaftssteuer; auch die Grunderwerbsteuer wird nach dem Einheitswert erhoben. In bäuerlichen Waldbetrieben knüpft unter bestimmten Voraussetzungen auch die Einkommensteuer an den Einheitswert in der Art an, dass das Einkommen als ein bestimmter Bruchteil des Einheitswerts angesehen wird, wozu dann noch Zuschläge für die Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und der Familienangehörigen u.a. treten. Von Bedeutung für die Einkommensteuer ist der Einheitswert auch zur Herleitung des Veräußerungsgewinns bei Waldverkäufen und zur Abgrenzung des Einkommens aus Mehreinschlägen im Wege eines sogenannten Bestandesvergleichs; zumeist wird schon aus Gründen der Einfachheit allerdings nicht vom Bestandesvergleich, sondern von der Steuervergünstigung Gebrauch gemacht, die Mehreinschläge über den Hiebssatz hinaus hinsichtlich des Steuertarifs geniessen. Darüber hinaus bildet der Einheitswert aber auch die Grundlage für die Bemessung sonstiger Abgaben, so etwa der Beiträge zu den Trägern der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften), zur Bemessung der Geldbeträge, die die Gemeinden und Körperschaften an den

Staat für die technische Betriebsführung in ihren Waldungen durch diesen zu entrichten haben u.a.

Die alten Grundsteuerwerte der deutschen Länder stellten durchwegs Ertragswerte dar, wobei die fortgeschritteneren Methoden die aufstockende Holzart, die Ertragsklasse, den durchschnittlichen Sortenanfall sowie den sich aufgrund seiner ergebenden Durchschnittsfestmetererlös und den gemeinüblich erforderlichen Aufwand berücksichtigten. Dagegen blieb das Alter des aufstockenden Holzes unberücksichtigt, so dass etwa eine Fichtenkultur einen gleich hohen Steuerwert erhielt wie ein Fichtenaltholz gleicher Ertragsklasse; anders ausgedrückt: es wurde vom Gesichtspunkt des Nachhaltbetriebes aus gesehen stets ein normales Altersklassenverhältnis unterstellt. Die alten Grundsteuerwerte förderten dadurch eine Erhöhung des Holzvorrats, denn die Steuerwerte vorratsstarker Betriebe waren auch nicht höher als die Steuerwerte vorratsschwacher Betriebe. In Ländern aber, in denen die Aufforstung von Ödland gefördert werden sollte, wie etwa in Baden mit seinen ausgedehnten geringwertigen Reut- und Weidfeldern des Schwarzwaldes, waren durch Gesetz die Aufforstungen für einige Jahrzehnte — in Baden 20 Jahre — grundsteuerfrei erklärt. Mit der immer mehr ansteigenden steuerlichen Belastung erschien es jedoch nicht länger vertretbar, das Alter der Bestände unberücksichtigt zu lassen, da die Möglichkeit, Steuern zu bezahlen, ja mit in erster Linie durch den vom Alter der Bestände abhängigen Ertrag bedingt ist. Deshalb nahm die Einheitswertung erstmals im Jahre 1925 abweichend von den bisherigen Grundsteuerwerten der Länder eine Berücksichtigung auch des Bestandesalters vor.

Nach dem Bewertungsgesetz ist der Einheitswert in der Land- und Forstwirtschaft ein Ertragswert. Bei seiner Herleitung ist eine gemeinübliche Bewirtschaftung mit fremden bezahlten Arbeitskräften zu unterstellen. 1925 wurde der Einheitswert für eingerichtete Betriebe ausgehend vom Hiebssatz hergeleitet, für nicht eingerichtete Betriebe — letztere überwiegen der Zahl, wenn auch nicht der Fläche nach bei weitem — arbeitete man mit dem sogenannten Altersklassenverfahren. In der Folgezeit erwies sich aber ein verschiedenes Vorgehen für die eingerichteten Betriebe einerseits und die nicht eingerichteten Betriebe andererseits als nicht zweckmässig und es wurde deshalb durch Gesetz für sämtliche Waldungen erstmals für die Neufeststellung der Einheitswerte 1935 das Altersklassenverfahren vorgeschrieben. Auch für die 1956 vorgesehene Neufeststellung der Einheitswerte ist das Altersklassenverfahren

in Aussicht genommen. Von verschiedener Seite wurde allerdings gegen diesen Plan eine lebhafte Kritik erhoben, so insbesondere von Dietrich. Da die Problematik in der Herleitung von Steuerwerten für den Wald nicht nur für Deutschland von Bedeutung ist, sondern in anderen Ländern ähnliche Probleme bestehen, mag es von Interesse sein, auf den Fragenkomplex auch im Rahmen dieser Festschrift kurz einzugehen.

Es kann kein Zweifel bestehen, dass jede Herleitung von Steuerwerten sich möglichst auf objektive Befundmerkmale eines Betriebs stützen, dagegen von mehr subjektiven Momenten möglichst frei gehalten werden muss. Gerade in diesem Punkt hat jedoch eine Herleitung der Steuerwerte aufbauend auf den durch die Forsteinrichtung — für die mittleren und grösseren Betriebe — festgesetzten Hiebssätzen versagt. Die Herleitung eines Hiebssatzes ist zwangsläufig stets weitgehend eine gutächtlige Angelegenheit. Sie stützt sich einerseits auf bestimmte Gesamtweiser, wie insbesondere Zuwachs, Vorrat, Altersklassenverhältnis, Umtriebszeit, wobei zum Teil schon bei der Bemessung der Umtriebszeit ein erheblicher Spielraum verbleibt, vor allem ist dies aber hinsichtlich der Auswertung der Gesamtweiser für die Höhe des Hiebssatzes der Fall. Neben den sogenannten Gesamtweisern gilt es weiter bei der Herleitung des Hiebssatzes im Interesse einer optimalen Produktion auch eine Einzelplanung vorzunehmen und die Ergebnisse dieser bei der Herleitung des Hiebssatzes ausreichend mit zu berücksichtigen; gerade eine solche Einzelplanung, die sich auf die waldbaulichen, betriebstechnischen und betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten in den einzelnen Beständen stützt, ist jedoch sehr weitgehend Ermessenssache. So kann es nicht verwundern, dass die Hiebssätze nicht nur in verschiedenen Waldbesitzformen — Staatswald, Gemeindewald, Körperschaftswald, Privatwald — auch bei gleichen objektiven Ertragsunterlagen eine sehr verschiedene Höhe aufweisen, sondern auch innerhalb der gleichen Waldbesitzart von Land zu Land, ja von Betrieb zu Betrieb, sehr erhebliche Unterschiede bestehen. Man könnte allerdings einwenden, dass man um eine kritische Beurteilung der Hiebssätze mit Rücksicht auf die Besteuerung doch nicht herum komme, da der Hiebssatz eine sehr bedeutsame Rolle auch für die Abgrenzung des Einkommens aus den Hiebssatz überschreitenden Mehreinschlägen spielt (siehe oben), das mit einem wesentlich niedrigeren Steuersatz zur Einkommensteuer herangezogen wird als die Einnahmen aus der ordentlichen Nutzung; da sich aus diesem Grund wegen der Höhe der Hiebssätze zwischen Waldbesitzern und Finanzbehörden vielfach erhebliche Meinungsverschiedenheiten ergaben, wurden in letzter Zeit zwischen dem Deutschen

Forstwirtschaftsrat und dem Bundesministerium der Finanzen Richtlinien über die Herleitung von Hiebssätzen zu steuerlichen Zwecken vereinbart. Trotz dieser Richtlinien verbleibt aber ein erheblicher Spielraum und es wird auch künftighin häufig zu Meinungsverschiedenheiten kommen, die durch besondere zu diesem Zweck gebildete Kommissionen überbrückt werden sollen. Immerhin ist die Zahl der strittigen Fälle dadurch beschränkt, dass nur einkommensteuerpflichtige Waldbesitzer in Frage kommen und damit vor allem der gesamte öffentliche Wald ausscheidet. Letzterer spielt in Deutschland jedoch eine erhebliche Rolle und bei einer Verwendung der Hiebssätze auch für Zwecke der Herleitung der Einheitsbewertung würde sich die Zahl der Streitfälle ausserordentlich vergrössern. Dazu ist — wie schon oben betont — zu beachten, dass für eine sehr grosse Waldfläche keine Einrichtungswerke und damit auch keine Hiebssätze vorliegen und der Weg einer Bewertung aufbauend auf Hiebssätzen damit für diese gar nicht beschreibbar ist.

Neben diesen mehr praktischen Bedenken sind aber gegen eine Bewertung aufbauend auf dem Hiebssatz auch erhebliche *t h e o r e t i s c h e* *B e d e n k e n* geltend zu machen. Je anomaler das Altersklassenverhältnis eines Waldes ist, desto weniger pflegt der in der Regel für den Zeitraum eines Jahrzehnts hergeleitete Hiebssatz ein ausreichender Weiser für den tatsächlichen Ertragswert eines Waldes zu sein. Dieser ist vielmehr auch mit durch die Höhe der künftig möglichen Hiebssätze bedingt. Streng genommen müsste daher eine Herleitung des Ertragswertes des Waldes in einer Art vorgenommen werden, wie sie schon vor längerer Zeit *O s t w a l d* in seinem Waldrentenverfahren vorgeschlagen hat. Die damit verbundene Festlegung von Hiebssätzen für jede Periode der Umtriebszeit scheidet aber — jedenfalls unter deutschen Verhältnissen — schon mit Rücksicht auf den damit verbundenen Arbeitsaufwand aus, ganz abgesehen davon, dass der Umfang der Ausstattung der einzelnen Perioden erst recht zu sehr erheblichen Meinungsverschiedenheiten zwischen Waldbesitzern und Steuerbehörden führen muss. Gegen ein solches Vorgehen wäre aber auch einzuwenden, dass sich bei dem hohen für Zwecke der land- und forstwirtschaftlichen Einheitsbewertung vorgeschriebenen Zinsfuss — zur Zeit Kapitalisierungsfaktor  $18 = 5.5\%$  — für Betriebe, die nur jüngere Bestände aufweisen, Ertragswerte ergeben, die weit unter den Wertvorstellungen des praktischen Lebens liegen.

Die gegen eine Herleitung forstlicher Steuerwerte aufbauend auf dem Hiebssatz geltend gemachten Bedenken haben schon 1935 dazu geführt, die Berücksichtigung des Altersklassenverhältnisses nicht mit Hilfe des

Hiebssatzes, sondern auf einem anderen, wenn auch schematischeren, so doch objektiveren und in allen Fällen gangbaren Weg vorzunehmen, nämlich nach dem sogenannten *A l t e r s k l a s s e n v e r f a h r e n*. Der Wert des Waldes wird hierbei als Summe des Werts seiner einzelnen Altersklassen ermittelt, wobei der Flächeneinheit jeder Altersklasse ein bestimmter prozentmässiger Anteil am Ertragswert einer im übrigen die konkreten Ertragsmerkmale des Betriebs aufweisenden normalen Betriebsklasse zugewiesen wird. Zur Herleitung dieser Wertanteile wird unterstellt, dass die einzelnen Altersklassen im gleichen prozentualen Ausmass an dem Ertragswert der normalen Betriebsklasse beteiligt sind wie ihre Abtriebswerte an dem Abtriebswert (*Zerschlagungswert*) der normalen Betriebsklasse.<sup>1</sup> Es besteht meines Erachtens kein Zweifel, dass diese Unterstellung eine Fiktion bedeutet, da nicht bewiesen werden kann, dass die unterstellte Beziehung besteht. Tatsache aber ist, dass die unter Zuhilfenahme dieser Fiktion hergeleiteten forstlichen Steuerwerte sich mit den praktischen Vorstellungen der Wertsrelation verschiedener Waldungen recht gut decken und dies dürfte das gewählte Vorgehen rechtfertigen. Nach dem Altersklassenverfahren besteht eine enge Beziehung zwischen dem Abtriebswert (*Zerschlagungswert*) eines Waldes und seinem Ertragswert in der Art, dass der Ertragswert jeweils für eine bestimmte »normale« Ertrags- und Aufwandslage ein bestimmter Teil des Abtriebswerts ist. Bei der Einheitsbewertung 1935 war dieses Verhältnis im grossen Durchschnitt etwa 1 : 3. Gewiss ist einzuwenden, dass bei aller Bedeutung des Abtriebswertes des Holzvorrats für die Beurteilung des Ertragswertes eines Waldes der Ertragswert auch unter den gegebenen Voraussetzungen nicht allein vom Wert des Holzvorrates beeinflusst wird. Andererseits ist aber auch zu bedenken, dass eine Bewertung für steuerliche Zwecke immer sehr stark mit Vereinfachungen arbeiten muss, und zwar allein schon um mit der gewaltigen Zahl der praktischen Bewertungsfälle in der zur Verfügung stehenden Zeit fertig zu werden. Bedeutsamer ist jedoch, dass — worauf *Wilckens* hingewiesen hat — das *A l t e r s k l a s s e n v e r f a h r e n* tatsächlich doch auch auf einem *H i e b s s a t z* *a u f b a u t*, und zwar auf einem Hiebssatz, der einen ganz ähnlichen Charakter wie der nach der Normalvorratsmethode von *H u n d e s h a g e n* hergeleitete Hiebssatz hat. Hundeshagen hat schon 1826 vorgeschlagen den Hiebssatz nach der Formel

<sup>1</sup> Bei der Herleitung der Anteilswerte der beiden jüngsten Altersklassen werden mit Hilfe von Ausgleichskurven gewonnene Zwischenwerte zwischen den Kulturkosten und den Abtriebswerten von altersmässig marktfähigen Beständen verwendet.

$$\text{Hiebssatz} = \text{Zuwachs} \times \frac{\text{wirklicher Vorrat}}{\text{Normalvorrat}}$$

herzuleiten. Aus der Grundidee des Altersklassenverfahrens der Einheitsbewertung ergibt sich, dass diesem ein Ertragswert und damit auch ein Reinertrag zugrunde liegt, der wie folgt formuliert werden kann:

Ertrag der wirklichen Betriebsklasse = Ertrag der normalen

$$\text{Betriebsklasse} \times \frac{\text{Abtriebswert der wirklichen Betriebsklasse}}{\text{Abtriebswert der normalen Betriebsklasse.}}$$

Nun ist bekannt, dass die Herleitung des Hiebssatzes mit Hilfe einer Normalvorratsmethode (Formelmethode), sei es eine additive wie die Kameraltaxe oder eine relative wie die Methode Hundeshagens, zu Ergebnissen führen kann, die die sonstigen bei der Herleitung eines Hiebssatzes zu berücksichtigenden Erfordernisse zu wenig beachten; es kommt ja nicht nur auf die Höhe des Holzvorrats an, sondern auch auf seine altersmässige und sonstige Realisierbarkeit. Vor allem in Betrieben mit einem Mangel an Altholz pflegen Formelmethode zu überhöhten Hiebssätzen zu führen, besser sind die Ergebnisse in Betrieben mit Altholzüberschuss. So sehr man es nun aber vom Standpunkt der Forsteinrichtung ablehnen muss, sich einseitig auf das Ergebnis eines formelmässigen Hiebssatzes zu stützen — sondern dieses Ergebnis nur als e i n e n Weiser unter einer Reihe anderer mit heranzuziehen pflegt —, so gelten diese Bedenken nicht in gleicher Weise für einen einer steuerlichen Waldbewertung zugrunde liegenden Hiebssatz, der möglichst weitgehend subjektiver Bestimmungsgründe entkleidet und möglichst auf rein objektive Bestimmungsgründe aufgebaut sein soll. Es kann als Vorteil des Altersklassenverfahrens bezeichnet werden, dass es auf einem solchen sich weitestgehend aus objektiven Bestimmungsgründen ergebenden Hiebssatz aufbaut. Tatsächlich haben auch die Gegner des Altersklassenverfahrens in Deutschland ihrerseits keine befriedigenden Vorschläge für ein besseres an seine Stelle zu setzendes Verfahren zu entwickeln vermocht.

Nicht anwendbar ist das Altersklassenverfahren im P l e n t e r w a l d, im Auewald und im Mittelwald, da seine Voraussetzungen — die mögliche Gliederung eines Betriebs nach Altersklassen — hier entfallen. Man hätte allerdings daran denken können, Wertanteile statt für Altersklassen für Stärkeklassen herzuleiten, doch sind die hierfür zur Verfügung stehenden Unterlagen kaum ausreichend, zum andern handelt es sich aber auch nur um verhältnismässig beschränkte Waldflächen, die die Anstellung umfangreicher und spezieller Berechnungen nicht vertretbar erscheinen lassen.

Die Bewertung im Plenterwald wird deshalb künftighin voraussichtlich ausgehend vom Zuwachs, der eine gewisse Stufung nach Vorratshöhe und -gefüge erfährt, erfolgen. Im Auewald und Mittelwald bleibt nur eine Bewertung nach dem Hiebssatz übrig. In Überführungswaldungen von Mittelwald zu Hochwald kann je nach dem Stadium der Überführung schon eine Bewertung nach dem Altersklassenverfahren — unter gewissen Modifikationen — oder eine Bewertung nach dem Hiebssatz zweckmässig sein.

Die Höhe des Steuerwerts wird beim Altersklassenverfahren durch folgende F a k t o r e n beeinflusst: Holzbodenfläche, Holzart, Alter, Ertragsklasse, Bestockungsgrad, Sortenanfall und -preise, Erlöse aus Nebennutzungen und Aufwandsbelastung. Eine besondere Problematik ergibt sich dabei hinsichtlich der Berücksichtigung des B e s t o c k u n g s g r a d s, soweit derselbe durch eine Intensivierung der Durchforstungstätigkeit abgesenkt ist, ohne dass Zuwachsausfälle auftreten. Der Ertragswert einer normalen Betriebsklasse ist langfristig nachhaltig gesehen bei starker und schwacher Durchforstung etwa der gleiche. Der der Herleitung der Wertsanteile der Altersklassen dienende Abtriebswert pflegt aber bei stärkerer Durchforstung mit Rücksicht auf den niedrigeren Holzvorrat geringer zu sein. Während bei der Einheitsbewertung 1935 auch Absenkungen des Bestockungsgrades durch eine Durchforstungsintensivierung voll als wertmindernd berücksichtigt wurden, soll dies 1956 innerhalb bestimmter Grenzen nicht mehr der Fall sein, um den Charakter des Ertragswerts stärker zu betonen. Gewisse Diskussionen haben sich auch wegen der B o n i t i e r u n g ergeben; vielfach fällt die rein statisch an der Höhe ermittelte Bonität mit dem Alter; da für den Ertragswert überwiegend die Abtriebsnutzung bestimmend ist, erscheint es richtig, dynamisch, d.h. ausgehend von der Höhe standörtlich vergleichbarer Althölzer zu bonitieren. M i s c h b e s t ä n d e werden nach ihren Holzartenanteilen in ideelle Teilflächen aufgrund der überschirmten Fläche zerlegt.

Die Höhe der der Bewertung zu unterstellenden Holzpreise ist bedingt einmal durch das Sortenverhältnis, zum andern durch die für die einzelnen Sorten erzielbaren H o l z p r e i s e. Um die in den einzelnen Betrieben tatsächlich erzielbaren Holzpreise zu berücksichtigen, die regional und nach dem Aufschluss der Betriebe wechseln, gelangt das sogenannte R i c h t s o r t i m e n t s v e r f a h r e n zur Anwendung. In einem der eigentlichen Bewertung vorausgehenden generellen Rechnungsgang wird mit Hilfe von Ertragstafeln und Sortimentstafeln der Massenanteil der normalen Betriebsklasse — verschiedener Holzarten und Ertragsklassen

— in Sorten zerlegt. Diese Sorten werden ausgehend von durchschnittlich erzielbaren Preisen bewertet und weiter der Durchschnittsfestmetererlös des jährlichen nachhaltigen Ertrags der normalen Betriebsklasse ermittelt. Dieser Erlös wird prozentmässig im Preis des sogenannten Richtsortiments ausgedrückt. Das Richtsortiment ist das massenmässig am meisten ausgehaltene Sortiment — z.B. bei Fichte das Stammholz (Langholz) 4. Klasse der sogenannten Heilbronner Sortierung —. Aufgrund dieser generell für alle Holzarten und Ertragsklassen ermittelten prozentualen Anteile des Durchschnittsfestmetererlöses am Preis des Richtsortiments ist es möglich, mit Hilfe des im konkreten Forstbetrieb für das Richtsortiment erzielten Preises, den erzielbaren Durchschnittsfestmetererlös der normalen Betriebsklasse herzuleiten. Nach dem oben Gesagten ist für den Bewertungsgang der Durchschnittsfestmetererlös der normalen Betriebsklasse wesentlich, nicht dagegen der Durchschnittsfestmetererlös, wie er bei dem tatsächlichen Altersklassenverhältnis erzielt wird; letzterer kommt erst auf dem Umweg über die Wertanteile der einzelnen Altersklassen zur Berücksichtigung. Es würde deshalb zu keinem brauchbaren Ergebnis führen, wenn man — vor allem bei stärker anomalem Altersklassenverhältnis — vom tatsächlich bisher erzielten Durchschnittsfestmetererlös eines Betriebes ausgehen wollte. Liegen anomale Holzauhaltungsbedingungen vor — z.B. geringe Nutzholzausbeute wegen Qualitätsmängeln oder höhere Wertholzanteile —, so werden aufgrund überschläglicher Berechnungen individuell entsprechende Korrekturen angebracht.

Erhebliche Schwierigkeiten macht die einwandfreie Berücksichtigung des *Aufwands* für die kommende Bewertung vor allem deswegen, weil nach den ganzen Erschütterungen der Kriegs- und Nachkriegszeit sich das Preis- und Kostengefüge noch nicht wieder ausreichend eingespielt hat, um wirklich genügend statistisch gesicherte Unterlagen bieten zu können. An sich wäre es dringend wünschenswert, die Aufwandsbelastung nicht nur nach dem Rohertrag zu stufen, sondern darüber hinaus auch nach Ertragsklassen, Holzarten, Schwierigkeitsstufen der Verjüngung, Aufwandsstufen der Wegeunterhaltung, Betriebsgrössenklassen, Ausmass der Parzellierung und anderem. Es hat sich aber gezeigt, dass eine solche Differenzierung aufgrund des zur Verfügung stehenden Materials innerhalb des kurzen noch bis zur nächsten Bewertung zur Verfügung stehenden Zeitraums kaum möglich ist, so dass weitgehend nur stark normalisierte Aufwandskurven entwickelt werden können. Der Aufwandslage des einzelnen Betriebs kann aber bei Abweichungen von der normalen Aufwandskurve durch entsprechende *Ab- oder Zuschläge* Rechnung getragen

werden. Auch hierbei ist es, bedingt durch den Charakter des Altersklassenverfahrens, notwendig, jeweils eine Projektion auf die normale Betriebsklasse vorzunehmen, was insbesondere für die Berücksichtigung der Holzwerbungskosten und der Kulturkosten von Bedeutung ist.

Mit Rücksicht auf die erschwerten Produktions- und betriebswirtschaftlichen Verhältnisse im *Bauernwald*, vor allem soweit dieser stärker parzelliert ist, sind für den Kleinprivatwald bis zu 50 ha besondere Abschläge vorgesehen, die insbesondere auch das Ausmass der Parzellierung berücksichtigen. Produktionsausfälle im Kleinprivatwald ergeben sich vor allem durch gegenseitige Beschattung, Sturmschäden, Untersonnung und Verhagerung, Rindenbrand und anderes. Betriebswirtschaftlich nachteilig sind vor allem die auf den Kleinparzellen nur geringen Holzanfänge und die dadurch erschwerte Holzverwertung, aber auch die die Waldarbeit verteuernenden weiten Anmarschwege.

Als sachverständiges Gremium für alle Fragen der Steuerbewertung des Waldes fungiert die forstwirtschaftliche Abteilung des beim Bundesministerium der Finanzen gebildeten *Bewertungsbeirats*, der auch über eine landwirtschaftliche, gärtnerische und andere Abteilungen verfügt. Diesem Bewertungsbeirat gehören in Fragen der Waldbewertung sachverständige Vertreter der forstlichen Wissenschaft und Praxis an. Über das ganze Gebiet der Deutschen Bundesrepublik verteilt sind eine Reihe forstlicher Betriebe zu Bewertungsstützpunkten erklärt, die von den Mitgliedern der forstwirtschaftlichen Abteilung des Bewertungsbeirats bereist und bewertet werden. Anhand dieser Stützpunkte wird das Verfahren laufend fortentwickelt, vor allem werden anhand dieser Stützpunkte auch die notwendigen Unterlagen über die Höhe des Aufwands gesammelt. Die *Bewertungsstützpunkte* haben in der Forstwirtschaft damit einen wesentlich anderen Charakter als die sogenannten Vergleichsbetriebe in der Landwirtschaft. Das Netz der Vergleichsbetriebe der Landwirtschaft ermöglicht — verdichtet durch weitere von Ausschüssen auf Landesstufe bewertete Betriebe — eine Bewertung sämtlicher Einzelbetriebe im Wege des Vergleichs mit den Vergleichsbetrieben. Dabei dient die in der Bundesrepublik nahezu zum Abschluss gelangte *Schätzung der landwirtschaftlichen Kulturböden* als weitere wertvolle Unterlage; diese Bodenschätzung hat neben einer Kartierung sämtlicher landwirtschaftlich genutzten Böden diese auch in eine Wertrelation in der Art gebracht, dass die ertragsreichsten Böden die Zahl 100 erhalten haben und alle anderen Böden darnach abgestuft sind. In der Forstwirtschaft scheidet ein Arbeiten mit Vergleichsbetrieben wie in der

Landwirtschaft deswegen aus, weil der Wert eines Betriebes weitestgehend von Höhe und Struktur des Holzvorrats abhängt — und keineswegs allein von den Standortverhältnissen —, Höhe und Struktur des Holzvorrats aber individuell — von Betrieb zu Betrieb — ausserordentlich wechseln. Die Durchführung einer Standortkartierung von amtswegen auch für die ganze Waldfläche der Deutschen Bundesrepublik erscheint aber trotzdem von sehr grosser Bedeutung; sie vermag einmal auch für Zwecke der Waldbewertung bestimmte Unterlagen zu liefern — vor allem die Ertragsklassen —, zum andern aber ist sie forstpolitisch und forstbetriebswirtschaftlich sehr wesentlich, da insbesondere für eine einwandfreie Wahl der Holzarten und Holzartenmischungen unter den ausserordentlich wechselnden Standortverhältnissen Deutschlands sehr häufig eine einwandfreie Standortkartierung die Voraussetzung bildet.